

Institut für Arbeitsmarkt-
und Berufsforschung

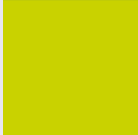
Die Forschungseinrichtung der
Bundesagentur für Arbeit



Erklärung des IAB

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

14. Juli 2016



INTERN

Inhalt

1	Allgemeine Grundsätze.....	3
2	Organisation.....	4
2.1	Forschungseinheiten.....	4
2.2	Vertrauensperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.....	5
3	Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	5
4	Publikationen und Autorenschaft.....	6
4.1	Grundregeln für wissenschaftliche Publikationen.....	6
4.2	Kriterien und Mitverantwortung für Mitautorenschaft.....	6
4.3	Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anhand ihrer Publikationen.....	7
5	Qualitätssicherung und Datendokumentation.....	7
6	Freiheit und Verantwortung.....	8

Anhang: Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Präambel

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) erforscht den Arbeitsmarkt auf Grundlage zweier gesetzlicher Aufträge. Das IAB betreibt exzellente, national wie international vernetzte Forschung und berät politische Akteure auf allen Ebenen. Forschung und Beratung des IAB schaffen die Basis für eine empirisch informierte Arbeitsmarktpolitik. Forschungs- und Publikationsfreiheit garantieren, dass unabhängiger und damit auch kritischer Rat erteilt werden kann.

Bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geht es um die Verantwortung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und um die Rahmenbedingungen, die sie vorfinden. Redlichkeit und Sorgfalt sind die obersten Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit: Nur redliche Wissenschaft trägt zum Erkenntnisfortschritt bei. Forschungseinrichtungen müssen dabei die Voraussetzungen schaffen, dass die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis im Alltag zum Tragen kommen. Sie tun dies durch hinreichende Ressourcen für korrektes Arbeiten, Beachtung qualitativer Kriterien bei der Personalplanung, Schulung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Qualitätssicherung bei Datengenerierung, Analyse und Publikationen.

Die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen der wissenschaftlich fundierten Politikberatung stellt besondere Anforderungen. Häufig findet die Forschung zu Themen statt, die von Interessen geprägt und gesellschaftlich umstritten sind. Dies darf jedoch niemals die Standards der Forschung beeinträchtigen. Nur Forschung, die den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und somit unabhängig von Interessen, Einflussnahme und Machtverhältnissen ist, kann Grundlage für glaubwürdige Beratung sein.

Diesen Prinzipien fühlt sich das IAB verpflichtet und setzt sie mit der Erklärung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis um. Sie ist für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im IAB bindend.

1 Allgemeine Grundsätze

Wissenschaft als systematisch-methodischer Prozess des Erforschens, Erklärens und Verstehens ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Ihre Ergebnisse stehen auch für die Anwendung durch andere offen, woraus sich in vielerlei Hinsicht Konsequenzen für den Menschen und seine natürlichen, technischen und sozialen Lebensgrundlagen ergeben können. Dieser Verantwortung muss die Wissenschaft sich stellen. Der wissenschaftliche Fortschritt muss einer ständigen Reflexion unterliegen. All dies setzt Verlässlichkeit des Forschens und seiner veröffentlichten Ergebnisse voraus.

Damit fällt allen an der Forschung Beteiligten eine große Verantwortung zu. Da vom Ergebnis ihrer Arbeit mittelbar oder unmittelbar die künftige Entwicklung entscheidender Lebensbereiche, soziale und technische Innovationen abhängen können, kommt der Angemessenheit ihrer Methoden, der Redlichkeit bei Darstellung von Ergebnissen und der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichung eine wesentliche Bedeu-

tung zu. Daher sind an die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit den Ergebnissen vor allem folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Untersuchungen sind nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen. Dies setzt die Kenntnis und Verwertung der jeweils aktuellen und relevanten Literatur (Theorie, wissenschaftliche Diskussionen und empirische Erkenntnisse), die Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs (Tagungen, Konferenzen) und die Verwendung der dem Forschungsstand entsprechenden Methoden voraus.
- Die eingesetzten Methoden und die Befunde sind den Regeln der jeweiligen Disziplin entsprechend zu dokumentieren. Dabei sind Nachvollziehbarkeit und ggf. Wiederholbarkeit wesentlich, was nur bei genauer Dokumentation des Ausgangspunktes, des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse möglich ist.
- Ein weiteres Wesensmerkmal wissenschaftlicher Arbeit ist die kritische Prüfung und das konsequente Anzweifeln von Ergebnissen.
- Zum Kernbestand wissenschaftlichen Arbeitens gehört die Redlichkeit der Argumentation. Bei der wünschenswerten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen haben sich Forscherinnen und Forscher an die Standards einer integren Argumentation zu halten. Insbesondere ist im Hinblick auf die Beiträge von Anderen strikte Ehrlichkeit zu wahren.
- Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne werden in Form von Publikationen der Öffentlichkeit mitgeteilt. Dies gilt auch für Analysen, die der wissenschaftlich fundierten Politikberatung dienen. Dabei ist zwischen der Wiedergabe des Befunds und dessen Interpretation klar zu unterscheiden. Ebenso wie die wissenschaftliche Erhebung, Datenaufbereitung, Auswertung und das Ziehen von Schlussfolgerungen ist die Publikation Teil des wissenschaftlichen Prozesses, für den die Autoren und Autorinnen die Verantwortung zu übernehmen haben.

2 Organisation

Die Institutsleitung des IAB trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die dafür Sorge trägt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und ihre Wahrnehmung gewährleistet ist. Die wissenschaftliche Arbeit des IAB wird in den Forschungseinheiten (Forschungsbereiche und Forschungsgruppen) durchgeführt. Die Richtlinien gelten auch für die IAB-Einheiten, in denen primär Daten aufbereitet und der Forschung zugänglich gemacht werden.

2.1 Forschungseinheiten

Das Personal in den Forschungseinheiten kann bei der Fragestellung, ihrer Bearbeitung, der Deutung der Ergebnisse und dem Bericht an die wissenschaftliche Öffentlichkeit in unterschiedlicher Weise beteiligt und dementsprechend mitverantwortlich sein. Für die Gestaltung von Forschung innerhalb solcher Bereiche sind folgende Regeln zu empfehlen:

- Die Forschungseinheit sollte klar definiert und in ihren Aufgaben strukturiert sein. Die Größe von Forschungseinheiten kann nach Arbeitsgebieten unterschiedlich sein; sollte aber grundsätzlich eine überschaubare Größe nicht überschreiten.
- Der Leitung der Forschungseinheit sorgt für den gebotenen wissenschaftlichen Standard und vertritt die Forschungseinheit nach außen. Sie schafft Bedingungen, unter denen gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsalltag umgesetzt werden kann. Hierzu gehören organisatorische Abläufe, Kommunikation, Konfliktregelung, Qualitätssicherung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Einzelne Aufgaben können dabei innerhalb der Einheit delegiert werden.

2.2 Vertrauensperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Institutsleitung bestellt eine unabhängige Vertrauensperson und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, an die sich alle Angehörigen des IAB wenden können, um in einem Konfliktfall vermitteln oder sich über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln beraten zu lassen. Die Bestellung der Vertrauensperson erfolgt auf drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Person, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt.

Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens prüft das IAB Möglichkeiten der Arbeitsentlastung der Vertrauenspersonen.

3 Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Nachwuchsförderung ist Aufgabe des gesamten Instituts. Sie wird insbesondere von der Leitung der Forschungseinheiten wahrgenommen. Für Nachwuchskräfte in der Promotionsphase soll es neben der Erst- und Zweitbetreuung der Promotionsarbeit eine Bezugsperson am IAB geben, die in Absprache mit der Doktorandin / dem Doktoranden benannt wird. In der Regel übernimmt diese Aufgabe ein IAB-Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation. Die Arbeitsfortschritte der Qualifizierungsarbeit werden mit der IAB-Bezugsperson in regelmäßigen Gesprächen (mindestens in jährlichen Abständen) diskutiert.

Das IAB wirkt in Zusammenarbeit mit der beteiligten Universität darauf hin, dass für Doktorandinnen und Doktoranden im IAB ein Betreuungskonzept erstellt wird. Darin werden die grundlegenden Anforderungen an Betreuende und Promovierende festgehalten. Das Betreuungskonzept enthält auch Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung. Die Ausgestaltung der Betreuung ist in der GradAB-Ordnung des IAB und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg festgelegt, gilt aber sinngemäß auch für Promovierende außerhalb des Graduiertenprogramms. Das IAB stellt sicher, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.

4 Publikationen und Autorenschaft

4.1 Grundregeln für wissenschaftliche Publikationen

Ungeachtet unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen grundsätzlich folgende Kriterien zu beachten:

- Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publikation eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse enthalten oder auf entsprechende Dokumentationen verweisen.
- Befunde, welche die Hypothese des Autors bzw. der Autorin stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
- Befunde und Beiträge anderer Forscher sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren und Autorinnen in gebotener Weise zu zitieren. Wörtliche Übernahmen von Textstellen anderer Autoren sind als solche zu kennzeichnen.
- Die Bezeichnung und Bewertung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der ursprünglichen Veröffentlichung vertretbar. Dies gilt auch für die Veröffentlichung derselben Ergebnisse in unterschiedlichen Sprachen. Eine vorherige Veröffentlichung von Ergebnissen z.B. als Discussion Paper ist dann unschädlich, wenn es den Richtlinien der jeweiligen Zeitschrift entspricht.
- Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.

4.2 Kriterien und Mitverantwortung für Mitautorenschaft

Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Die Autoren und Autorinnen sollten vollständig genannt werden, es sei denn, ein Autor oder eine Autorin verzichtet ausdrücklich auf die Nennung. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.

Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung oder Datenziehung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung eines Bereichs, in dem die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren und Mitautorinnen bestätigt werden. Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor bzw. Mitautorin wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die entsprechende Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht.

Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit)Autoren genannt und sehen sich zu einer nachträglichen

chen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis in ausdrücklicher Form verwehren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

4.3 Bewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anhand ihrer Publikationen

Das IAB legt seine Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Damit leistet das Institut seinen Beitrag, Druck zur Massenproduktion abzubauen und redliches Verhalten zu begünstigen.

- Die Würdigung der Leistung einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgt auf der Basis qualitativer Kriterien nach den Verfahren des Peer Review.
- Wo Leistungen zu bewerten sind (im Personalmanagement, bei Bewerbungen), ermutigt das IAB die Bewertenden, die Qualität vor allem anderen explizit zu würdigen.

5 Qualitätssicherung und Datendokumentation

- Qualitätssicherung ist ein Element guter wissenschaftlicher Praxis, für die zunächst jeder einzelne Wissenschaftler und jede einzelne Wissenschaftlerin verantwortlich ist.
- Die Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit wird in den Forschungseinheiten des IAB geleistet. Die Leiterinnen und Leiter der Einheiten stellen die Umsetzung sicher.
- Das IAB verfügt über vielfältige Prozesse der Qualitätssicherung, die sich auf Forschungsdaten, Forschungsprojekte und Publikationen beziehen. Ziele und Struktur des Qualitätsmanagements werden auf der Ebene des Instituts festgelegt. Die Qualitätssicherung von Projekten wird durch die Projektbegutachtung des IAB ergänzt.
- Alle wissenschaftlichen Untersuchungen der Bereiche sind im Sinne ihrer Nachvollziehbarkeit vollständig zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind mindestens zehn Jahre bei einer vom Institut zu bestimmenden Stelle aufzubewahren. Auch Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen für zehn Jahre sicher aufbewahrt werden. Der Umgang und die Aufbewahrung von Daten, Protokollen und Ergebnissen sowie Modalitäten des Zugriffs zum Zweck der Überprüfung werden in einem Fachverfahren des IAB geregelt.

6 Freiheit und Verantwortung

Das IAB beachtet rechtliche und ethische Grenzen der Forschung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Institut sind sich der Tatsache bewusst, dass Forschungsergebnisse immer auch zu schädlichen Zwecken missbraucht werden können (Dual-Use-Problematik). Das IAB berücksichtigt diese Aspekte insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Beachtung und wo nötig Übererfüllung der gesetzlichen Regelungen zum Sozialdatenschutz einschließlich sicherer Aufbewahrung von Forschungsdaten
- Besondere Sorgfalt bei der Verknüpfung unterschiedlicher Datenquellen
- Einhaltung der IAB-Leitlinien guter wissenschaftlicher Politikberatung und Qualitätssicherung von Beratungsleistungen
- Sorgfältige Qualitätssicherung von beratungsrelevanten Publikationen

Anhang:
Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem
Fehlverhalten

1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Ein solches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

(1) Falschangaben durch

- a) Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b) Verfälschung von Daten und Forschungsergebnissen, wie beispielsweise
 - durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offen gelegt wird,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern und Bewerberinnen in Auswahlkommissionen;
- e) Mehrfachpublikationen von Daten oder Texten, ohne dass dies offengelegt wird.

(2) Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachtende (Ideendiebstahl),
- c) Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft
- d) Verfälschung des Inhalts
- e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist,
- f) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;

(3) Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch

- a) Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, einschließlich
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer Arbeit benötigt,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Datensätzen
- b) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von Daten.

(4) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- b) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- c) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- d) grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2 Verfahren beim Verdacht von wissenschaftlichen Fehlverhalten

(1) Einschaltung der Vertrauensperson

- a) Sehen Institutsangehörige das Bedürfnis, sich über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszusprechen oder sich diesbezüglich beraten zu lassen, so können sie die von der Institutsleitung bestellte Vertrauensperson (2.2) anrufen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.
- b) Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.
- c) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, dass bei dessen nicht weiterer Verfolgung Schaden für das Institut, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson die Leitung des IAB, die das vorgesehene Verfahren einzuleiten hat.

(2) Vorprüfung

- a) Konkrete Verdachtsmomenten können an die Vertrauensperson, die zuständige Bereichsleiterin/den zuständigen Bereichsleiter, an WIM-RA oder direkt an die Institutsleitung gemeldet werden. Die Institutsleitung ist zu informieren und entscheidet über die Einleitung eines Verfahrens. Dieses wird von der Vertrauensperson (bzw. deren/dessen Stellvertreter/in) durchgeführt. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen.
- b) Der/dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name von hinweisgebenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase den Betroffenen nicht offenbart. Dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.
- c) Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der ihr/ihm gesetzten Frist trifft die Vertrauensperson innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an die/den Betroffenen und die informierenden Personen – zu beenden ist, mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht bzw. die/der Betroffene, die/der maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat, ggf. selbst eine Maßnahme gemäß Ziffer II. 3 anbietet bzw. Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen wurden. Diese Entscheidung wird zunächst der IL und anschließend den Hinweisgebern mitgeteilt.
 - Wenn sich die Verdachtsmomente bestätigen, entscheidet die Institutsleitung auf Vorschlag der Vertrauensperson, ob zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren (II.2.3) zu erfolgen hat.
 - Soweit die Vertrauensperson keine eigene Sachkunde in dem betroffenen Wissenschaftsbereich besitzt, sind fachkundige Personen hinzuzuziehen.

(3) Förmliche Untersuchung

- a) Zuständigkeit:
 - Die förmliche Untersuchung wird bei Bedarf von einer auf Vorschlag der Institutsleitung eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person, aus vier in der Forschung erfahrenen Mitgliedern. Zudem sollte eine Person mit der Befähigung zum Richteramt in die Untersuchungskommission berufen werden. Die Vertrauensperson kann der Kommission mit beratender Stimme angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ei-

ne/einen Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Personen auf sich vereinigt. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weiteren Sachverstand hinzuziehen.

- Ist die Institutsleitung selbst vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats zu informieren, der bei nachgewiesenem Fehlverhalten den Vorsitzenden des Vorstands der BA informiert.
- b) Verfahren:
- Die Kommission berät in nicht-öffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen im Sinne der Ziff. II Nr. 3 zu beschließen sind. Mitglieder der Kommission, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung für den konkreten Einzelfall nicht teil. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Bereich ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und der bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
 - Es kann erforderlich werden, die Namen der Hinweisgeber offen zu legen, wenn Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, insbesondere weil die Glaubwürdigkeit und die Motive der Hinweisgeber im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
 - Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es mehrheitlich für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Institutsleitung mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
 - Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
 - Die für die Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. In der Regel soll die Überprüfung durch die Untersuchungskommission in einem Zeitraum von höchstens drei Monaten ab der konstituierenden Sitzung der Untersuchungskommission abgeschlossen sein.

3 Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Die Institutsleitung – ggf. beraten durch den Geschäftsbereich Personal und/oder Wim-RA – kann nach mündlicher Verhandlung über den Vorschlag der Untersu-

chungskommission je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sowie je nach Lage des Falles eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen.

Der Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

(1) (Arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen)

Da bei wissenschaftlichem Fehlverhalten im IAB damit zu rechnen ist, dass der/die Betroffene zugleich Beschäftigter bzw. Beamtin/Beamter des IAB ist, sind in aller Regel beamten- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen:

- a) Für Arbeitnehmer:
 - Kritikgespräch
 - Abmahnung
 - Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung)
 - Ordentliche Kündigung
 - Vertragsauflösung.
- b) Für Beamte:
 - Ermahnung
 - Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch die zuständige Stelle

(2) Zivilrechtliche Konsequenzen

sind insbesondere:

- a) Erteilung eines Hausverbots
- b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
- c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- d) Schadensersatzansprüche des Instituts oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen
- e) Vertragsstrafen (bei vertraglicher Vereinbarung)

(3) Rückforderungsansprüche nach Zivil- oder Verwaltungsrecht

insbesondere bezogen auf:

- a) Stipendien,
- b) Drittmitteln oder dergleichen

(4) Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen

Solche kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

- a) Urheberrechtsverletzung
- b) Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- c) Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- d) Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Subventionsbetrug, Untreue) Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
- e) Verletzung des Sozialdatenschutzes.

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten des Instituts die Ermittlungsbehörden einzuschalten sind, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Institutsleitung vorbehalten.

(5) Akademische Konsequenzen

Solche können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.

- a) Wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen außerhalb des Instituts: Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler/ die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt
- b) Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen:
 - Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums gemäß II. 1 (1), (2) oder (4) dieser Regeln, so ist der betroffene Autor/ die betroffene Autorin zu einem Widerruf der entsprechenden Veröffentlichungen zu verpflichten. Unveröffentlichte Arbeiten sind rechtzeitig zurückzuziehen.
 - Andere Betroffene, insbesondere Mitautoren und Mitautorinnen, sind zu unterrichten und in den Widerruf / die Rückziehung einzubeziehen. Der/die Vorsitzende der Kommission ist von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
 - Veröffentlichungen, die von einer zuständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des betreffenden Autors bzw. der betreffenden Autorin zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffenen Dritte und/oder die Öffentlichkeit in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

(7) Betreuung von Mitbetroffenen

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen spezifischen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sog. Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Vertrauensperson wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen (Institutsleitung, Untersuchungskommission), müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in „gutem Glauben“ erfolgen.

4 Abschluss des Verfahrens

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung der Institutsleitung geführt haben, sind in einem Vermerk festzuhalten und der/dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgebern und Sonstigen, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitzuteilen.

Die Entscheidung der IL ist für das Verfahren innerhalb des IAB bindend, ein formalisiertes internes Beschwerdeverfahren findet nicht statt.

Die Akten der förmlichen Untersuchung und der Entscheidung der Institutsleitung sind 30 Jahre aufzubewahren.

Quellen:

- Albert-Ludwigs-Universität Freiburg: Selbstkontrolle in der Wissenschaft, verabschiedet vom Senat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1998.
- Alexander von Humboldt Stiftung: Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten, April 2014
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, WILEY-VCH 1998 und 2013
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, Bonn, 2011
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998
- Jülich Forschungszentrum: Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Forschungszentrum Jülich GmbH, November 2012
- Leibniz-Gemeinschaft: Empfehlungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, November 2015
- Max-Planck-Gesellschaft: Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis. Beschluss des Senats der MPG vom 24. November 2000, geändert am 20. März 2009
- Max-Planck-Gesellschaft: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Beschluss des Senats der MPG vom 14. November 1997.
- Otto-Friedrich-Universität Bamberg: Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu Fehlverhalten in der Wissenschaft, 01.08.2014
- Stefanie Stegemann-Boehl: Fehlverhalten von Forschern, Stuttgart 1994.
- Universität Hamburg: Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis vom 15. Mai 2014, veröffentlicht am 06. August 2014